presserat

Sterbefoto von Francois Mitterand

Unter der Überschrift „Mitterand – jeder Schritt tut ihm weh“ berichtet eine Boulevardzeitung über den Zustand des damals todkranken ehemaligen Staatspräsidenten Frankreichs. Zwei Fotos zeigen ihn, gestützt auf Leibwächter und Leibarzt, bei einem Spaziergang über das Marsfeld in Paris. Sechs Wochen später folgt ein zweiter Bericht: Francois Mitterand ist gestorben. Die Zeitung zeigt unter der Schlagzeile „Das letzte Foto vor dem Tod“ den Todkranken, mit geschlossenen Augen in einem Liegestuhl auf der Terrasse eines ägyptischen Hotels liegend. Ein Leser der Zeitung legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er sieht in der Veröffentlichung der Fotos eine eklatante Verletzung der geschützten Privatsphäre des ehemaligen Staatspräsidenten. Die Platzierung des zweiten Artikels kritisiert er zudem als Geschmacklosigkeit. Das „letzte Foto vor dem Tod“ steht in Nähe einer Käsewerbung und eines „Fast-Nackedei-Fotos“. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Auffassung, dass die Fotos sowohl dokumentarischen als auch historischen Charakter haben. In zeitnahem Abstand zur aktiven Präsidentschaft gäben sie Aufschluss über den Zustand von Mitterand in seiner letzten Amtsphase. Die Öffentlichkeit habe ein erhebliches Interesse daran gehabt, über den gesundheitlichen Zustand des Präsidenten informiert zu werden. Die selben Fotos seien in französischen Publikationen erschienen und für die Veröffentlichung in anderen Presseerzeugnissen außerhalb Frankreichs zur Verfügung gestellt worden. (1995/96)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex eine öffentliche Rüge. Angesichts der Tatsache, dass Francois Mitterand der Status einer absoluten Person der Zeitgeschichte zukommt, hält er die Veröffentlichung der Fotos vom Spaziergang des Präsidenten in öffentlicher Umgebung für zulässig. Anders bewertet er jedoch die Veröffentlichung des Fotos des Todkranken auf der Terrasse eines ägyptischen Hotels: Dieses Bild zeigt den Betroffenen in der Sterbephase. Augenscheinlich handelt es sich um eine Aufnahme, die aus großer Entfernung entstanden ist und eine Situation der Abgeschiedenheit in die Öffentlichkeit bringt. Mit dieser Veröffentlichung werden nach Überzeugung des Presserats die Grenzen des Persönlichkeitsschutzes verletzt. Auch absolute Personen der Zeitgeschichte, die ihr Sterben von sich aus nicht in die Öffentlichkeit bringen, haben Anspruch auf Respekt ihrer Privatsphäre. Der Presserat wiederholt in diesem Zusammenhang eine Erklärung, die er aus ähnlichem Anlass 1993 schon einmal gegeben hat: Eine Publikation in ausländischen Medien kann keine Rechtfertigung für einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch deutsche Medien sein.

Aktenzeichen:110/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge